

Wasserwerk Laer

Ergänzende Bedingungen

des Wasserwerkes Laer zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“, vom 20. Juni 1980.

I. Vertragsschluss

1. Das Wasserwerk Laer (im folgenden abgekürzt WW genannt) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den WW abzuschließen, insbesondere personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

II. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden.

III. Baukostenzuschuss

1. Der Anschlussnehmer zahlt dem WW bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen.

4. Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ(\text{in EURO}) = 70\% \cdot M \cdot \frac{K}{\sum M}$$

Es bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (in €).

K: Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Abs. 2

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes

∑ M: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

5. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen bzw. Wegen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen und Wegen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.

6. Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt.

7. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so wird abweichend von den vorstehenden Absätzen der bisher geltende pauschale Baukostenzuschuss von 766,94 € berechnet.

8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

9. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

IV. Hausanschluss

1. Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2. Der Abnehmer erstattet dem WW die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses. Dabei werden für den Teil des Hausanschlusses der in öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen liegt, die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss z. Zt. der Herstellung berechnet.

Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

V. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch das WW bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Kunde: mit dem Weiterverrechnungssatz der Betriebsführerin für eine Meisterstunde in Rechnung gestellt

VI. Verlegung von Messeinrichtungen

Verlegungskosten nach § 18 Abs. 2 sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

VII. Nachprüfen von Messeinrichtungen

Die Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen sind gem. § 19 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

VIII. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus der erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu bezahlen:

(1) Mahnung 3,00 €

(2) Nachinkasso 15,00 €

(3) Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach tatsächlichem Aufwand mindestens jedoch 48,83 €

Erfolgt nach einer Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Kunden für die Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet.

Die unter Ziffer 3 genannte Pauschale ändert sich in dem Verhältnis der Änderung der tariflichen Stundenvergütung der Stadtwerke in Vergütungsgruppe VI. (Anfangsvergütung) gegenüber dem Stand vom 1. Januar 2005.

Zinssatz bei Zahlungsverzug:

gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz

gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz

Den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang), wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (seit dem 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.

IX. Ablesung und Abrechnung

1. Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten. Es werden Abschläge erhoben.

2. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchte bzw. gezahlten Abschläge.

X. Umsatzsteuer

Zu den Entgelten, die sich in Anwendung der AVB WasserV nebst Anlage ergeben, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zugerechnet.

XI. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVB WasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

XII. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von dem WW nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.